

**Magistrat der Stadt Linz**

Hauptstraße 1-5

A-4041 Linz

**GZ:** Sammlung21/10

An den

Verein „Unirettung“

zH Wolfgang W, Vereinsobmann

Waldweg 10

4210 Gallneukirchen

Linz, am 10.11.2010

**BESCHEID**

In dem amtswegig eingeleiteten Ermittlungsverfahren ergeht gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 vom Magistrat der Stadt Linz als zuständige Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungsbereich folgender

**Spruch**

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz 1996 wird Ihnen die mit Bescheid vom 11.10.2010 (GZ: Sammlung20/10) erteilte Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 2.11.2010 bis 20.11.2010 entzogen.

## Begründung

### **I. Nach dem durchgeführten Ermittlungsverfahren steht folgender Sachverhalt fest:**

Ihnen wurde mit Bescheid vom 11.10.2010 (GZ: Sammlung20/10) die Bewilligung zur Durchführung einer Sammlung am Gelände der Johannes Kepler Universität Linz zum Zwecke der finanziellen Unterstützung des Universitätsbudgets unter der Verantwortung des Vereinsobmanns Wolfgang W für den Zeitraum von 2.11.2010 bis 20.11.2010 erteilt. Seit dem dritten Aktionstag verwenden Sie für die Sammlung von Spenden farbenfroh bemalte, mit Klebeband verschlossene Schuhkartons, von denen nicht nur die Spender, sondern vor allem die Vereinsmitglieder begeistert sind, da die neuen Behälter nun weniger oft ausgewechselt werden müssen.

### **II. Die Behörde hat Beweis erhoben durch:**

PV, Augenschein

### **Beweiswürdigung:**

Der Sachverhalt ergab sich widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweisen.

### **III. Rechtliche Beurteilung:**

Gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz hat die Behörde die Bewilligung der Durchführung einer Sammlung zu entziehen, wenn im Zuge der bewilligten Sammlung gegen die Vorschriften des § 3 Abs 1 Oö. Sammlungsgesetz verstoßen wurde und ein Grund zur Annahme besteht, dass weitere Verstöße dieser Art stattfinden werden.

§ 3 Abs 1 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz normiert, dass der Veranstalter oder - bei juristischen Personen - der für die Durchführung der Sammlung Verantwortliche (§ 2 Abs 3 Z 2 Oö. Sammlungsgesetz) dafür zu sorgen hat, dass die hingegebenen Geldbeträge vom Spender in **fortlaufend nummerierte, verplombte Sammelbüchsen** eingebracht werden.

Wolfgang W ist im Verein „Unirettung“ für die Durchführung sämtlicher Veranstaltungen verantwortlich und hat daher dafür zu sorgen, dass die Geldspenden in entsprechende Sammelbüchsen eingebracht werden. Die seit dem dritten Aktionstag für die Sammlung verwendeten (mit Klebeband verschlossenen) Schuhkartons sind weder fortlaufend nummerierte, noch verplombte Büchsen. § 3 Abs 1 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz wurde daher vom Verein „Unirettung“ bei Durchführung der bewilligten Sammlung nicht eingehalten.

§ 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz verlangt zudem einen **Grund zur Annahme, dass weitere Verstöße stattfinden** werden. Die Tatsache, dass die Vereinsmitglieder die Spendenkartons farbenfroh gestaltet haben und diese neue Form sowohl bei den Vereinsmitgliedern als auch bei den Spendern sehr gut ankommt, lässt die Annahme zu, dass auch für den verbleibenden Zeitraum der Sammlung keine Sammelbüchsen verwendet werden, wie sie das Oö. Sammlungsgesetz vorsieht.

Da beide Tatbestandsmerkmale kumulativ gegeben sind, ist § 3 Abs 2 Z 1 Oö. Sammlungsgesetz erfüllt.

Da Z 1 und Z 2 des § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz miteinander alternativ verknüpft sind, schadet es nicht, dass Z 2 (mangels Anhaltspunkte im Sachverhalt) nicht erfüllt ist. Somit liegen alle notwendigen Tatbestandsmerkmale für den Entzug der Bewilligung vor und die Behörde hat im Sinne einer zwingenden Entscheidung (arg: § 3 Abs 2 Oö. Sammlungsgesetz „... **hat sie die Bewilligung zu entziehen.**“) den Entziehungsbescheid zu erlassen.

Die **sachliche und örtliche Zuständigkeit** ergibt sich aus § 5 Oö. Sammlungsgesetz, demzufolge für Sammlungen, die sich ihrem Umfang nach nicht über das Gebiet einer Gemeinde hinaus erstrecken, der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat, zuständige Behörde ist. Da die geplante Spendenaktion am Campus der Johannes Kepler Universität Linz veranstaltet wird, ist die Sammlung nach ihrem Umfang auf das Gemeindegebiet der Statutarstadt Linz beschränkt. Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist daher der Magistrat Linz.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Berufung an den **Stadtsenat der Stadt Linz** zulässig. Die Berufung ist innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung beim **Magistrat der Stadt Linz** schriftlich in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Behörde unter <[www.linz.gv.at](http://www.linz.gv.at)> einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Für den Magistrat der Stadt Linz

Martina M

(Mag.<sup>a</sup> Martina M)